

Anhang 4

Kienbaum^K
Inspirierend. Anders.

Erster Zwischenbericht

Wissenschaftliche Untersuchung der modellhaften Erprobung der Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 des Bundesteilhabegesetzes vom 29. Dezember 2016 einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung

Kienbaum Consultants International
GmbH
René Ruschmeier
Dessauer Str. 28/29
10963 Berlin
Fon: +49 172 9117 692
Fax: +49 211 9659 112 292
rene.ruschmeier@kienbaum.de
www.kienbaum.de

INHALT

1.	Hintergrund und Zielsetzung	3
1.1.	Projekte zur modellhaften Erprobung	3
1.2.	Zielsetzung der wissenschaftlichen Untersuchung und Forschungsfragen.....	4
2.	Konzeption der Untersuchung	7
2.1.	Wissenschaftliche Begleitung und Beratung der Projekte	7
2.1.1.	Voranalyse der Projekte und ihrer Erprobungskonzepte	7
2.1.2.	Entwicklung eines Online-Tools für die laufende Begleitung und Auswertung der Projekte.....	8
2.1.3.	Laufende Begleitung und Teilnahme an Konferenzen.....	9
2.2.	Wissenschaftliche Auswertung	10
2.2.1.	Untersuchungsdesign - Analyseraster	10
2.2.2.	Methodeneinsatz	10
3.	Untersuchungsbeirat	12
4.	Stand der Arbeiten	13
5.	Zeitplanung	14

1. HINTERGRUND UND ZIELSETZUNG

1.1. PROJEKTE ZUR MODELLHAFTEN ERPROBUNG

Mit dem „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“ vom 23.12.2016 - Bundesteilhabegesetz (BTHG)“ wurde eine mehrstufige Reform des Sozial- und Rehabilitationsrechts eingeleitet. Damit wird die deutsche Rechtslage an den Geist und Inhalt der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) angepasst. Im Zentrum steht dabei, die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen stufenweise aus dem Sozialhilferecht (SGB XII) herauszulösen und als Teil 2 im Neunten Buch Sozialgesetzbuch in das Teilhaberecht zu integrieren. Die Eingliederungshilfe (EGH) wird von einer einrichtungszentrierten Leistung zu einer personenzentrierten Leistung ausgerichtet. Fachleistungen werden von existenzsichernden Leistungen getrennt. Die Novellierung verfolgt zwei zentrale Ziele: Zum einen soll das Selbstbestimmungsrecht und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden. Zum anderen ist beabsichtigt, v. a. durch eine Straffung der Verfahren die Kostenentwicklung der Eingliederungshilfe zu dämpfen.

Das neue Eingliederungshilferecht tritt in seinen wesentlichen Teilen zum 1.1.2020 als Teil 2 des BTHG in Kraft (Art. 26 Abs. 4 Ziffer 1 BTHG). Damit ist ein tiefgreifender Systemwechsel verbunden, dessen Umsetzung wissenschaftlich begleitet und unterstützt werden soll. Dazu hat der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des BTHG zugleich eine modellhafte Erprobung der zum 1.1.2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung beschlossen (Art. 25 Abs. 3 BTHG). Von der Erprobung der Regelungen – noch vor deren Inkrafttreten – werden frühzeitige Rückschlüsse auf etwaige Änderungsbedarfe erwartet.

Auf Basis der Richtlinie des BMAS vom 23.07.2017 wurden im Einvernehmen mit den Ländern 31 Modellprojekte ausgewählt und seit 2018 durch das BMAS gefördert. Deren Aufgabe ist es „die materiell-rechtliche Anwendung der künftigen Vorschriften und ihre praktischen Auswirkungen noch vor dem Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 [...] modellhaft bei ausgewählten Leistungsträgern zu erproben. Im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden sollen [sie] hierzu parallel zur regulären Anwendung geltender Vorschriften einen ‚repräsentativen Fallbestand‘ (vgl. amtliche Begründung zu Artikel 25 Absatz 3 BTHG) aus ihrem Zuständigkeitsbereich spiegelbildlich auch nach den Vorschriften des künftigen Rechts zum Beispiel „virtuell“ bearbeiten (modellhafte Fallbearbeitung). Dabei ist der Begriff der Repräsentativität so auszulegen, dass durch die Ergebnisse der modellhaften Fallbearbeitung belastbare Rückschlüsse auf die flächendeckende Wirkung der so erprobten Regelungsbereiche möglich sind. Andere Bearbeitungsformen als die modellhafte Fallbearbeitung sind zulässig, soweit sie den Förderzielen entsprechen.“

Folgende sieben Regelungsbereiche des Art. 1 Teil 2 des BTHG werden durch die Modellprojekte erprobt:

- 1) Einkommens- und Vermögensanrechnung gem. §§ 135ff SGB IX. Im Mittelpunkt stehen dabei die Neuordnung des Eigenbeitrags und die schrittweise Anhebung des Schonvermögens.
- 2) Assistenzleistungen als Leistung der Sozialen Teilhabe gem. § 113 Abs. 2 i.V. m. § 78 SGB IX. Assistenzleistungen, die bisher auch schon in der Eingliederungshilfe erbracht werden, wurden mit dem BTHG explizit in den Leistungskatalog aufgenommen. .
- 3) Rangverhältnis zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen der Pflege gem. § 91 SGB IX und § 103 SGB IX. EGH und Pflegeversicherung werden als zwei gleichrangige Säulen beibehalten. Die Zuständigkeit im Einzelfall entscheidet sich nach den Lebenslagen und der Vorgeschichte der Leistungsberechtigten.
- 4) Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit gem. § 104 SGB IX. Durch die Novellierung wird das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten gestärkt. Begrenzt wird es durch eine Angemessenheitsprüfung des Leistungsträgers. Im Falle einer vom Wunsch abweichenden Leistung muss diese zumutbar sein.
- 5) Gemeinschaftliche Leistungserbringung gem. § 116 SGB IX. Sofern es für Leistungsberechtigte zumutbar ist, und entsprechende Vereinbarungen mit Leistungserbringern bestehen, können Leistungen zur Sozialen Teilhabe auch gemeinsam für mehrere Personen erbracht werden.

- 6) Trennung von Fachleistungen der EGH von existenzsichernden Leistungen. Durch die Abkehr von der einrichtungszentrierten Leistung zu einer personenzentrierten Leistung entsteht eine völlig neue Schnittstelle.
- 7) Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind. Bei der zukünftigen Trennung von Fachleistungen der EGH und existenzsichernden Leistungen wird über eine Regelung sichergestellt, dass Leistungsberechtigte über den Anteil des Regelsatzes, der Ihnen „zur freien Verfügung“ verbleibt beraten werden (Gesamtplankonferenz nach §119 SGB IX).

Die administrative Begleitung der Modellprojekte führt die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) im Auftrag des BMAS durch.

1.2. ZIELSETZUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN UNTERSUCHUNG UND FORSCHUNGSFRAGEN

Im August 2018 wurde der Auftrag zur wissenschaftlichen Untersuchung der Projekte zur Modellhaften Erprobung des Art. 1 Teil 2 des BTHG vom BMAS an die Kienbaum Management Consultants GmbH (Kienbaum) vergeben. Dabei wirkt die infas GmbH als Unterauftragnehmer an der wissenschaftlichen Untersuchung mit.

Die Untersuchung der Modellprojekte soll folgende übergeordnete Fragestellungen beantworten:

- » Welche Auswirkung hat die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe auf
 - › die persönliche Situation der betroffenen Menschen sowie
 - › auf die Leistungssituation der Träger der Eingliederungshilfe?
- » Welche qualitativen und quantitativen Veränderungen lösen die Neuregelungen im Vergleich zur vorherigen Regelungssituation aus?

Diese leitenden Fragestellungen wurden vom BMAS im Einvernehmen mit den Ländern und dem BMG weiter in spezifische forschungsleitende Fragen für die einzelnen Regelungsbereiche konkretisiert.

Regelungsbereiche BTHG	Forschungsleitende Fragen
1) Einkommens- und Vermögensheranziehung	<p>1.1. Welche finanziellen Auswirkungen hat die veränderte Einkommensheranziehung (Betrag nach § 136 ff. SGB IX) auf die Einkommenssituation der Betroffenen?</p> <p>1.2. In welchem Umfang führen die Neuregelungen des Einkommenseinsatzes zu einer Veränderung der Anzahl der Leistungsempfänger?</p> <p>1.3. In welchem Umfang führt die Veränderung des Vermögenseinsatzes (Begriff des Vermögens nach § 139 SGB IX) zu einer Ausweitung der Leistungsempfänger in der Eingliederungshilfe?</p> <p>1.4. Welche Auswirkungen hat der Systemwechsel (Umstellung von der sozialhilferechtlichen Berechnung des Einkommens und des Einkommenseinsatzes auf die zukünftige Zugrundelegung der Summe der Einkünfte bzw. der Bruttorente und der Ermittlung des Beitrages nach § 137 SGB IX) auf den Verwaltungsvollzug?</p>
2) Assistenzleistungen	<p>2.1. Hat der neu eingefügte Leistungstatbestand "Assistenzleistungen" (§113 Abs. 2, Nr. 2 in Verbindung mit §78 SGB IX) Auswirkungen auf die Bewilligungs- und die Verwaltungspraxis der Leistungsträger? Falls ja, welche?</p> <p>2.2. Trägt der Leistungstatbestand dazu bei, dass die entsprechenden in einer vollstationären Einrichtung erbrachten Leistungen umfänglich aufgefangen werden? Wenn nein, wo gibt es Lücken?</p>

	<p>2.3. Ist die Differenzierung von Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 2 SGB IX zur Übernahme von Handlungen einschließlich der Begleitung und der qualifizierten Assistenz praxistauglich?</p> <p>2.4. In welchem Umfang werden Leistungen für Assistenz an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder gewährt? Sichert die korrespondierende Regelung im Gesamtplanverfahren, dass die jeweils zuständigen Leistungsträger ihre Leistungsverantwortung wahrnehmen?</p> <p>2.5. In welchem Umfang werden im Zusammenhang mit der Ausübung eines Ehrenamtes Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erstattet? In welchem Umfang durch eine Assistenzkraft?</p> <p>2.6. Führt die vorrangige Inanspruchnahme familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen bei der Bewilligung von Assistenzleistungen für Personen, die ein Ehrenamt ausführen, zu Veränderungen bei der Bereitschaft, sich ehrenamtlich zu engagieren?</p>
3) Umsetzung des Rangverhältnisses zwischen Leistungen der EGH und Leistungen der Pflege	<p>3.1. Welche Auswirkungen hat das Verhältnis von Leistungen der Pflege und Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 91 Abs. 3 SGB IX unter Zugrundelegung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs mit seinen Teilhabelementen auf den Verwaltungsvollzug und die Bewilligungspraxis?</p> <p>3.2. Sind die Verfahrensschritte beim Zusammentreffen beider Leistungen praxistauglich (auf der Basis der noch in Abstimmung befindlichen Empfehlung gemäß § 13 Abs. 4 SGB XI) und werden sie berücksichtigt?</p> <p>3.3. Welche Auswirkung hat die Einführung des „Lebenslagenmodells“ nach § 103 Abs. 2 SGB IX auf den Verwaltungsvollzug, die Bewilligungspraxis und die Einkommenssituation der Betroffenen?</p>
4) Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit	<p>4.1. Hat die Regelung des § 104 SGB IX Auswirkungen auf die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten? Wenn ja, in welchem Umfang?</p> <p>4.2. Ergeben sich für die Leistungsberechtigten Veränderungen gegenüber dem geltenden Recht (insbesondere § 9 SGB XII)? Falls ja, welche?</p> <p>4.3. Hat die Neuregelung des § 104 SGB IX im Vergleich zum geltenden Recht Auswirkungen hinsichtlich der gewünschten Wohnform? Falls ja, welche?</p> <p>4.4. Führt die Neureglung des § 104 SGB IX zu Veränderungen in der Verwaltungspraxis? Falls ja, welche?</p>
5) Möglichkeit der gemeinsamen Inanspruchnahme	<p>5.1. In welchem Umfang wird von der gemeinsamen Inanspruchnahme Gebrauch gemacht? Bei welchen Leistungen?</p> <p>5.2. Sind Probleme bei der gemeinsamen Inanspruchnahme erkennbar? Wenn ja, welche?</p> <p>5.3. Haben die Regelungen des § 116 Abs. 2 SGB IX Auswirkungen auf die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten? Ergeben sich für die Betroffenen insoweit Veränderungen gegenüber dem geltenden Recht? Falls ja, welche?</p> <p>5.4. Führt die Neureglung des § 116 Abs. 2 SGB IX zu Veränderungen in der Verwaltungspraxis, insbesondere hinsichtlich der Steuerungsfähigkeit der Leistungen? Falls ja, welche?</p>

6) Abgrenzung der neuen Leistungen EGH (Fachleistungen) von existenzsichernden Leistungen	<p>6.1. Welche Auswirkungen hat die Trennung der Fachleistungen der EGH von den Leistungen zum Lebensunterhalt auf die Bewilligungspraxis bei den Leistungsträgern, sowohl den Trägern der EGH als auch den Grundsicherungsträgern?</p> <p>6.2. Ist die in § 42a Abs. 5 SGB XII normierte Angemessenheitsgrenze für zu bewilligende KdU auskömmlich im Sinne der gesetzlichen Definition? Falls nein, in welchem Umfang wird diese Grenze überschritten und die übersteigenden KdU den Fachleistungen der Eingliederungshilfe zugeordnet?</p> <p>6.3. Welche Auswirkungen hat die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt auf die Verwaltungspraxis?</p> <p>6.4. Welche Auswirkungen hat die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt auf die Kalkulationspraxis der Leistungserbringer, insbesondere hinsichtlich der nach geltendem Recht vorgesehenen Vergütungsvereinbarungsbestandteile Grundpauschale, Maßnahmenpauschale sowie Investitionsbetrag (§ 76 Abs. 2 SGB XII)?</p>
7) Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung im Gesamtplanverfahren	<p>7.1. Wie wirkt der beschriebene Sicherungsmechanismus?</p> <p>7.2. Ist für den Leistungsberechtigten klar ersichtlich, welcher Anteil am Regelsatz ihnen nach Abzug fixer Kosten verbleibt?</p> <p>7.3. In welcher (absoluten) Höhe verbleiben diese finanziellen Mittel den Leistungsberechtigten im Einzelfall?</p> <p>7.4. Hat der oben beschriebene Sicherungsmechanismus Auswirkungen auf die Verwaltungspraxis? Falls ja, welche?</p>

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung sollen die Basis bilden, um in der Folge durch den Gesetzgeber beantworten zu können, ob

- › die Neuregelungen modifiziert werden müssen und
- › strukturelle Veränderungen am Gesamtsystem notwendig werden, um die Ziele des Reformvorhabens zu erreichen.

Die ersten Ergebnisse der Untersuchungen und damit die ersten Antworten auf die forschungsleitenden Fragen werden zum 30. Juni 2019 in einem Zwischenbericht vorgestellt. Ziel ist, bis zu diesem Zeitpunkt erste entscheidungsrelevante Befunde für den Gesetzgeber dahingehend zu gewinnen, ob und in welchem Umfang Änderungen an den Regelungen des Art. 1 Teil 2 BTHG noch vor Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 vorgenommen werden sollen.

Nach Abschluss aller Modellprojekte zum 31.12.2021 werden die qualitativen und quantitativen Ergebnisse aller Modellprojekte zusammengestellt. Auf Basis der im Forschungsverlauf gewonnenen Daten wird eine abschließende Analyse jedes Regelungsbereichs vorgenommen und in dem Abschlussbericht zum 30. Juni 2022 die abschließenden Antworten auf die forschungsleitenden Fragen gegeben.

2. KONZEPTION DER UNTERSUCHUNG

Die wissenschaftliche Untersuchung ist in zwei Ebenen gegliedert:

Wissenschaftliche Begleitung: Die Modellprojekte werden durch Kienbaum dahingehend beraten, wie sie den Prozess der modellhaften Erprobung effektiv und effizient organisieren können damit sie die Umsetzbarkeit und Wirkungen der einzelnen Regelungen im Hinblick auf die intendierten Ziele des BTHG überprüfen können. Gleichzeitig soll mit der Begleitung der systematische Datentransfer für die Analysearbeiten sichergestellt werden.

Zentrale Elemente dieses Projektteils sind

- » Analyse der Projektkonzeptionen mit Fokus auf den Beitrag zur Beantwortung der forschungsleitenden Fragen
- » Entwicklung und Implementation eines Online-Tools zur begleitenden Übersicht zu den Modellprojekten und Rechtsbereichen, einschließlich einer Schnittstelle zur Datenlieferung durch die Modellprojekte
- » Beratende Begleitung der Modellprojekte im Hinblick auf die Konzeption zur Datengenerierung
- » Teilnahme und Veranstaltung von forschungsbegleitenden Konferenzen

Wissenschaftliche Auswertung: Die Ergebnisse der modellhaften Erprobung werden systematisiert zusammengetragen und ausgewertet. Dabei werden die Modellprojekte jeweils einzeln und in einer vergleichenden Gesamtschau nach den einzelnen Regelungsbereichen analysiert.

Zentrale Elemente dieses Projektteils sind

- » Entwicklung eines wissenschaftlichen Analyserasters zur Zusammenführung von forschungsleitenden Fragen und Erhebungsmethoden der dazu notwendigen Datengrundlagen
- » Datenerhebung
- » Datenauswertung

Die beiden Ebenen – die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung – ergänzen sich gegenseitig und stellen die Qualität der Ergebnisse sicher.

2.1. WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG UND BERATUNG DER PROJEKTE

Die Wissenschaftliche Begleitung umfasst die im Folgenden dargestellten drei Arbeitsblöcke.

2.1.1. VORANALYSE DER PROJEKTE UND IHRER ERPROBUNGSKONZEPTTE

Ziel der Voranalyse ist, die methodischen und organisatorischen Grundlagen sowohl für die wissenschaftliche Begleitung (2.1) als auch die wissenschaftlichen Untersuchungsarbeiten (2.2) abschließend zu erarbeiten und damit das Untersuchungsdesign festzulegen sowie die Arbeiten zu strukturieren (2.2.1). Dazu bedarf es eines systematischen Überblicks über alle Modellprojekte, über die Erprobungsansätze in den sieben Regelungsbereichen. In der Voranalyse werden die 31 Modellprojekte in einer Gesamtschau erfasst, deren Konzeption für die Erprobung (Inhalte, Methodik, Organisation, Datenerhebung und Datenverfügbarkeit) erhoben, der Stand und die weitere Planung der Arbeiten festgestellt und nach den sieben Regelungsbereichen systematisiert. Im Zentrum der Voranalyse steht die Klärung, ob und wie aus den Modellprojekten Informationen und Daten für die Beantwortung der forschungsleitenden Fragen gewonnen werden.

Vor-Ort-Besuche der Modellprojekte

Nach einer ersten Auswertung von Daten und Dokumenten zum Hintergrund, Zielen und Stand der Modellprojekte (v.a. Dokumente zum Gesetzgebungsverfahren, Förderrichtlinie, Anträge und Berichte der Projekte) werden die Modellprojekte vor Ort besucht und mit den Projektteams leitfadensbasierte, halbstrukturierte Interviews (in der Regel Gruppeninterviews) geführt. Sie dienen der Klärung,

- » wie die Modellprojekte die Erprobung in den einzelnen Regelungsbereichen angelegt haben,
- » inwiefern in der Erprobung die forschungsleitenden Fragen berücksichtigt werden,
- » wo die Modellprojekte im Zeitplan der Umsetzung der Erprobung stehen,
- » wann sie mit welchen Informationen und Daten zu den Untersuchungsarbeiten beitragen können und
- » welcher Klärungsbedarf sich aus der Erprobung und mit Blick auf die wissenschaftliche Untersuchung ergibt.

Die Gespräche sind in einen allgemeinen Teil (Kontext, Organisation und Stand des Modellprojekts) sowie in spezifische Fragen zu den einzelnen Regelungsbereichen (Verständnis der forschungsleitenden Fragen, Fallzahlen, methodisches Vorgehen, Aspekte der Organisation, Datenerhebung und -erfassung) gegliedert.

Die Vor-Ort-Besuche bilden den Auftakt für die individuelle Begleitung und Beratung der Modellprojekte und dienen auch einer Abschätzung der Erwartungen der Modellprojekte an eine Beratung sowie den Inhalten der Beratung.

Auswertung und Projektsteckbriefe

Die Erkenntnisse aus den Dokumentenanalysen und den Vor-Ort-Besuchen werden aufgearbeitet und in Steckbriefen der einzelnen Modellprojekte sowie Konzeptbeschreibungen der Erprobung der einzelnen Regelungsbereiche zusammengefasst.

Die **Projektsteckbriefe** enthalten eine Zusammenfassung des jeweiligen Modellprojekts, in der das Erprobungsvorgehen beschrieben wird und festgehalten ist, welche Daten für die wissenschaftliche Untersuchung gewonnen werden.

Die **Konzeptbeschreibungen** beziehen sich auf die Regelungsbereiche mit ihren Zielen, den forschungsleitenden Fragestellungen und dem Vorgehen der Modellprojekte zu deren Beantwortung. Dazu erfolgt eine Querauswertung der Modellprojekte zu den einzelnen Regelungsbereichen.

In der vergleichenden Gesamtauswertung von Projektsteckbriefen und Konzeptbeschreibungen wird deutlich, ob in einzelnen Modellprojekten bzw. hinsichtlich von Aspekten der Regelungsbereiche nachgesteuert werden muss, damit keine Forschungslücken entstehen und aus den Modellprojekten heraus alle forschungsleitenden Fragen beantwortet werden können.

Auf der Basis dieser Auswertung werden notwendige Anpassungen in den einzelnen Modellprojekten insbesondere hinsichtlich Konzept, Organisation und Datenerhebung identifiziert. Sie münden in Empfehlungen (Optimierungsplänen) für die einzelnen Modellprojekte, die von den Projekten im weiteren Verlauf umgesetzt werden sollen, damit die Ergebnisse aus der Erprobung in die Forschung einfließen können (vgl. laufende Beratung).

Gleichzeitig dienen diese Auswertungen dazu, das unten vorgestellte Online-Tool zur systematischen Begleitung und Erfassung und Strukturierung der Daten der Modellprojekte zu konzipieren

2.1.2. ENTWICKLUNG EINES ONLINE-TOOLS FÜR DIE LAUFENDE BEGLEITUNG UND AUSWERTUNG DER PROJEKTE

Ziel: Ziel des Online-Tools ist es, effizient und systematisch Daten aus der Erprobung zu erheben und transparent abzubilden. Die freigeschalteten Akteure erhalten auf der Plattform einen Überblick über den Stand der Projekte, die Ergebnisse der Datenauswertungen und Informationen zu Ansprechpartnern und dem weiteren Vorgehen.

Es wird ein projektinternes Online-Tool erarbeitet, das alle Informationen zusammenführt und für die mit dem BMAS abgestimmten Beteiligten einen jederzeitigen Zugang zu strukturierten Informationen ermöglicht. Auf der Plattform können Inhalte zu verschiedenen Komponenten der wissenschaftlichen Untersuchung abgebildet werden:

- » Projektsteckbriefe
 - › Zielsetzung
 - › Konzeption
 - › Regelungsbereich(e)
 - › Vorgehen
 - › Indikatoren
 - › Aggregierte Daten
- » Darstellung der Erprobung im bundesweiten Gesamtüberblick, ggf. regional differenzierbar
 - › Wo wird was getestet?
 - › Mit welchen Methoden?
 - › Mit welchen (Zwischen-)ergebnissen?
- » Spezifischen Auswertungen zum Umsetzungsfortschritt in einzelnen Regelungsbereichen

Es ist angedacht, das Online-Tool auch zu einer Kommunikationsplattform zwischen den Modellprojekten, der wissenschaftlichen Forschung und dem BMAS auszubauen.

Das Zugangskonzept ist im Einzelnen noch mit dem BMAS abzustimmen. Durch das Tool werden nur aggregierte Datenauswertungen zugänglich gemacht, die im Vorfeld vom BMAS freigegeben werden. Es besteht aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei Zugang zu personenbezogenen Daten. Der datenschutzrechtliche Rahmen für die wissenschaftliche Untersuchung wird in einem Datenschutzkonzept festgehalten. Es wurde bereits mit der Abgabe des Angebots durch Kienbaum vorgelegt und wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Voranalyse abschließend angepasst.

2.1.3. LAUFENDE BEGLEITUNG UND TEILNAHME AN KONFERENZEN

Ziel ist, eine belastbare, aussagekräftige Datenqualität für die wissenschaftliche Untersuchung zu gewährleisten. Dazu werden die Modellprojekte während ihrer Projektlaufzeit darin konzeptionell unterstützt, die Erprobung wissenschaftlich valide und auswertbar zu gestalten. Die Ergebnisse aus den laufenden Untersuchungen sollen wieder in die Praxis der Projekte zurückfließen. Die wissenschaftliche Untersuchung der Modellhaften Erprobung von Art. 1 Teil 2 BTHG wird deshalb ein wichtiger Impulsgeber für die Modellprojekte sein. In Abstimmung mit dem BMAS werden die Ergebnisse auch in weiteren Diskussionen und Konferenzen zur Reform der Eingliederung eingebracht.

Vor dem Hintergrund einer wissenschaftlichen Begleitung der Erprobung steht jedem Modellprojekt ein Budget von sechs Beratertagen im Projektzeitraum zur begleitenden Unterstützung zur Verfügung. Die Unterstützung hat vorrangig zum Ziel, die Modellprojekte bei der wirkungsvollen Erprobung zu unterstützen. Die Beratung ist demnach eng mit der wissenschaftlichen Untersuchung verzahnt. Zum Zeitpunkt der Bewilligung und des Starts der Modellvorhaben lagen die forschungsleitenden Fragen, nach deren Beantwortung sich die Erprobung ausrichtet, noch nicht vor. Von daher ist in den Projekten konzeptioneller Nachsteuerungsbedarf zu erwarten.

Zu diesem Zweck steht das Forschungsteam für eine individuelle Beratung zur Verfügung. Mögliche Themen bzw. Fragestellungen können sein:

- » Definition und Erhebungsmethodik quantitativer Daten,
- » Konzeption von Vorher-Nachher-Untersuchungen (hypothetische Vergleichsdesigns),
- » Konzeptionelle Vollständigkeit, auch im Quervergleich (z.B. Sind alle forschungsleitenden Fragen erfasst und mit zielführenden Erprobungskonzepten hinterlegt?).

Darüber hinaus wird das Forscherteam an den Jahrestreffen und Regionalkonferenzen der Modellprojekte sowie an weiteren Veranstaltungen in Abstimmung mit dem BMAS als Auftraggeber teilnehmen, Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt präsentieren und sich an Diskussion und Austausch beteiligen.

2.2. WISSENSCHAFTLICHE AUSWERTUNG

Die wissenschaftliche Auswertung schließt an die wissenschaftliche Begleitung an und wird nach der Voranalyse konzeptionell in einem Untersuchungsdesign weiter spezifiziert, auf dessen Grundlage dann die Datenerhebungen und Auswertungen erfolgen. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden nur auf das hierfür gewählte Vorgehen sowie auf die grundsätzlichen Überlegungen zur Methodik für die Datenerhebungen eingegangen

2.2.1. UNTERSUCHUNGSDESIGN - ANALYSERASTER

Ziel ist, im Ergebnis der Voranalyse die hier vorgestellte Konzeption der Untersuchung weiter zu einem Untersuchungsdesign auszuarbeiten. Über das Untersuchungsdesign wird das Vorgehen zur Erhebung und Auswertung der Daten zur Beantwortung der forschungsleitenden Fragen in jedem der sieben Regelungsbereiche inhaltlich und methodisch ausgearbeitet (Analyseraster).

Zur Ausarbeitung des Untersuchungsdesigns werden die Ergebnisse aus der Voranalyse (vgl. 2.1.1, insbesondere Konzeptbeschreibungen) herangezogen. Auf Grundlage der Befunde der Voranalyse werden die forschungsleitenden Fragen weiter operationalisiert. Zur Umsetzungsanalyse und Wirkungsmessung jeder forschungsleitenden Frage werden die Ziele des Gesetzes als Bewertungsmaßstab herangezogen und Indikatoren bzw. Deskriptoren bestimmt, die für die Analyse und Bewertung zu erheben sind. In einem Analyseraster werden den forschungsleitenden Fragen die jeweiligen Indikatoren/Deskriptoren sowie die Methoden und Zeitpunkte zur Erhebung und Auswertung der Daten zugeordnet. Das Analyseraster ist somit das zentrale Instrument für die Strukturierung der Arbeiten zur wissenschaftlichen Auswertung und bildet das Grundgerüst für das Untersuchungsdesign.

Zur Fertigstellung des Untersuchungsdesigns gehört auch die Entwicklung der Instrumente zur Datenerhebung (Konzipierung Gesprächsleitfäden, Fragebogen, Pretests).

Das Untersuchungsdesign wird Hand in Hand mit der Entwicklung des Online-Tools erarbeitet und wird final mit dem BMAS abgestimmt. Maßgabe ist, dass eine erste Welle zur Erhebung bei den Modellprojekten im ersten Quartal des Jahres 2019 stattfindet.

2.2.2. METHODENEINSATZ

Leitend für den Methodeneinsatz ist, bei der Untersuchung der Umsetzung und der Wirkungen der Regelungen des Art 1 Teil 2 des BTHG die Perspektiven aller Beteiligten einzubeziehen, d.h. vor allem die Sichten und Erfahrungen von Leistungsberechtigten, Leistungsträgern und Leistungserbringern in der Erprobung zu erfassen.

Nach dem jetzigen Stand ist beabsichtigt, folgende Erhebungen durchzuführen:

- » Befragung der Projektleitung/Führungskräfte in den Modellvorhaben
- » Befragung von Sachbearbeitungen in Modellvorhaben
- » Standardisierter Selbstausfüllerbogen zur Protokollierung durch Modellvorhaben
- » Fallbezogene Interviews (auch zur Einbeziehung der Perspektive der Leistungsberechtigten)
- » Qualitative Befragung von Leistungserbringern

Die folgende Tabelle fasst zusammen, welche Aspekte mit welchem methodischen Vorgehen erhoben werden sollen.

Methoden /Inhalte	Vorgehensweise
<u>Befragung der Projektleitungen</u> von Modellvorhaben: Qualitative Fragestellungen aus der übergeordneten Perspektive	Vollerhebung aller Modellprojekte in den betroffenen Regelungsbereichen durch jährliche Befragung der Projektleitung mittels Online-Befragungssoftware
<u>Befragung von Sachbearbeitern</u> in Modellvorhaben: Qualitative Aspekte aus der Fallbearbeitung	Vollerhebung aller Modellprojekte in den betroffenen Regelungsbereichen durch jährliche standardisierte Befragung der Sachbearbeitungen mittels Online-Befragungssoftware
<u>Standardisierter Selbstausfüllerbogen</u> zur Erhebung der Umsetzung und Wirkung der Neuregelungen	Vollerhebung aller Modellprojekte in den betroffenen Regelungsbereichen durch ca. halbjährliche Erfassung von Fallabschlüssen mittels Online-Tool (vgl. 2.1.2);
<u>Einzelfallbezogene Interviews zur Erfassung der Perspektive von Leistungsberechtigten v.a. betreffend der Regelungsbereiche 2), 4), 5) und 7)</u>	Barrierefreie Durchführung von max. 15 qualitativen, problemzentrierten Interviews pro Regelungsbereich mit Leistungsberechtigten unterschiedlicher Lebenssituationen durch einschlägig qualifizierte Fachkräfte
<u>Qualitative Befragung von Leistungserbringern</u> v.a. betreffend Regelungsbereich 6) zur Einschätzung der Auswirkungen der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt auf die Kalkulationspraxis der Leistungserbringer	Zweimalige Vollerhebung bei allen Modellprojekten im Regelungsbereich 6 im Abstand von ein bis eineinhalb Jahren: <ul style="list-style-type: none"> » Aktenauswertungen » Interviews mit Leistungserbringern und Leistungsträgern

3. UNTERSUCHUNGSBEIRAT

Die bisherige Kultur des Dialogs bei der Reform der Eingliederungshilfe soll auch bei den wissenschaftlichen Untersuchungen zur Umsetzung und Wirksamkeit des BTHG fortgesetzt werden. Erkenntnisse und Prozesse aus den einzelnen wissenschaftlichen Untersuchungen zur Reform der Eingliederungshilfe sollen von den jeweils anderen Untersuchungen reflektiert werden können. Durch die Einbindung von zentralen Akteuren aus dem Bereich der Eingliederungshilfe in die wissenschaftlichen Untersuchungen wird die Qualität und Verwertbarkeit von Forschungsergebnissen gewährleistet. Deshalb hat das BMAS auch für die wissenschaftliche Untersuchung der Projekte der modellhaften Erprobung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG einen Untersuchungsbeirat eingesetzt und als Mitglieder

- » drei Vertreter/innen der Träger der Eingliederungshilfe (Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Träger der Sozialhilfe, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag),
- » vier Vertreter/innen der Ländern,
- » drei Vertreter/innen des Deutschen Behindertenrates,
- » eine/n Vertreter/in der Freien Wohlfahrtspflege,
- » eine/n Vertreter/in der Fachverbände für Menschen mit Behinderungen,
- » zwei Vertreter/innen der Wissenschaft,
- » eine/n Vertreter/in des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen,
- » eine/n Vertreter/in der weiteren Forscherteams der Untersuchungen zur Umsetzung des BTHG,
- » und als Gäste: Vertreter/innen des Bundeskanzleramtes, BMAS und BMG

berufen.

Der Beirat wird erstmals am 12.12.2018 in Berlin zusammentreten. Er wird bis zum Abschluss der wissenschaftlichen Untersuchungen in der Jahresmitte 2022 in der Regel zweimal im Jahr tagen und die Untersuchungsarbeiten mit seiner Expertise begleiten.

4. STAND DER ARBEITEN

Zum Zeitpunkt der Berichtslegung (1. November) werden die Arbeiten zur Voranalyse (2.1.1) durchgeführt.

Die Vergabe des Auftrags an Kienbaum erfolgte am 31.07.2018. Unmittelbar danach begann das Team mit den ersten vorbereitenden Arbeiten (Analyse des Rechtsrahmens des BTHG, Klärung der Verfügbarkeit von Daten, Vorbereitung der Vor-Ort-Besuche). In dem Auftaktgespräch mit dem BMAS am 4. September 2018 wurden zum einen die Ziele der wissenschaftlichen Untersuchung weiter geklärt und in diesem Rahmen insbesondere die forschungsleitenden Fragen erläutert und die organisatorischen Rahmenbedingungen der Auftragsdurchführung besprochen. Dazu gehört neben der Einberufung des Untersuchungsbeirats (vgl. 3.) insbesondere die Abgrenzung der wissenschaftlichen Untersuchung gegenüber den Aufgaben der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub). Letztere ist neben der zuwendungsrechtlichen Umsetzung der Förderung der Modellprojekte auch für die Organisation des Erfahrungsaustauschs zwischen Projekten und dem BMAS sowie der wissenschaftlichen Forschung verantwortlich.

Ein erstes Treffen zum Erfahrungsaustausch aller Modellprojekte fand am 14./15. September 2018 in Berlin statt. Dabei stellte Kienbaum die Ziele, forschungsleitenden Fragen und das geplante Vorgehen der wissenschaftlichen Untersuchung den Modellprojekten vor. Das Forschungsteam nutzte die Gelegenheit um mit Vertreterinnen und Vertretern der Modellprojekte ins Gespräch zu kommen. Dies erleichterte die Organisation der Vor-Ort-Besuche bei den Projekten (vgl. 2.1.1).

Die Vor-Ort-Besuche insbesondere dazu, abzuklären, inwieweit Verständnis, Ansätze und Prozesse der Erprobung in den Modellprojekten eine methodisch belastbare und aussagekräftige wissenschaftliche Untersuchung zulassen. Angesichts des Zeitdrucks, dem Gesetzgeber durch die erste Berichtslegung zum 30.06. aus den Untersuchungen erste entscheidungsrelevante Erkenntnisse vorzulegen, werden die Besuche in einem engen Zeitrahmen vom 20.09. bis zum 20.11.2018 durchgeführt.

Bis zum 1. November konnten 25 Besuche abgeschlossen werden. Im nächsten Schritt wird die mit den Besuchen verbundene Bestandsaufnahme bei den Projekten hinsichtlich der jeweiligen Ansätze zur Beantwortung der forschungsleitenden Fragen, der Fallzahlen, des methodischen Vorgehens, der Datenermittlung und -erfassung ausgewertet werden. Dies ist die Basis für die finale Abstimmung des Untersuchungsdesigns, der Datenerhebung und der Erhebungsinstrumente (einschließlich des IT-Tools). Das konkrete weitere Vorgehen und die hiernach definierten Parameter zur Ausrichtung der Erprobung durch die Modellprojekte werden – nach Abstimmung mit dem BMAS – den Modellprojekten zu Beginn des Jahres 2019 vorgestellt. Die erste Welle der Datenerhebungen ist im ersten Quartal 2019 geplant.

5. ZEITPLANUNG

Im Folgenden wird der gegenwärtige Arbeits- und Zeitplan der wissenschaftlichen Untersuchung wiedergegeben. Die Zeitplanung richtet sich dabei nach den gesetzlichen Vorgaben zur modellhaften Erprobung und an den damit vorgegebenen Berichtsterminen. Die einzelnen Arbeitsschritte werden dem Projektverlauf entsprechend konkretisiert und fortgeschrieben. Arbeiten werden insbesondere auf das erste Halbjahr 2019 konzentriert, um in dem Zwischenbericht 2019 möglichst viele Ergebnisse berücksichtigen zu können.

Analog zur Konzeption der Untersuchung lassen sich die Kernarbeitsschritte den zwei Projektebenen (wissenschaftliche Begleitung und wissenschaftliche Auswertung) sowie dem allgemeinen Projektmanagement zuordnen.

Wissenschaftliche Begleitung und Beratung der Projekte:

- » Die wissenschaftliche Begleitung und Beratung der Modellprojekte umfasst, insbesondere zu Beginn der wissenschaftlichen Untersuchung, die Voranalyse der Projekte und der je nach Modellprojekt spezifischen Erprobungskonzepte. Dieser Arbeitsschritt wird nach Ausführung der Auftakt-Gespräche und Vor-Ort-Besuche bei allen 31 Modellprojekten (im dritten und vierten Quartal 2018) abgeschlossen.
- » Der Bestandsaufnahme bei den Modellprojekten schließt sich, über den gesamten Projektverlauf, eine laufende Begleitung und Beratung der Projekte hinsichtlich Projektkonzeption an.
- » Die erste Datenerhebung aus der Erprobung ist für das erste Quartal 2019 vorgesehen und wiederholt sich anschließend (je nach Modellprojekt und Regelungsbereich) in einem ca. halbjährigen Rhythmus.
- » Die Entwicklung und Einführung eines Online-Tools (siehe auch Abschnitt 2.1.2.) kann voraussichtlich im ersten Quartal 2019 abgeschlossen werden.
- » Das Forscherteam unterstützt im gesamten Zeitraum der Erprobung den Informationsaustausch der Projekte und nimmt an den Jahrestreffen und Regionalkonferenzen der Modellprojekte sowie an weiteren Veranstaltungen in Abstimmung mit dem BMAS als Auftraggeber teil.

Wissenschaftliche Auswertung:

- » Zu Beginn des Arbeitspakets der wissenschaftlichen Auswertung steht die Entwicklung und Festlegung des Untersuchungsdesigns und Datenerhebungskonzepts. Die Ausarbeitung des im Rahmen dieses Prozessschrittes zu erstellenden Analyserasters soll im ersten Quartal 2019 abgeschlossen werden.
- » Die Datenauswertung (als Folgeschritt zur oben genannten Datenerhebung) konzentriert sich auf die Zeiträume vor der Berichtslegung an den Auftraggeber.
- » Die Berichtslegung erfolgt zu drei Zeitpunkten. Eine erste Berichtslegung liegt mit dem gegenwärtigen Bericht vor. Weitere Berichtslegungen sind für den 30.06.2019 und für den 30.06.2022 vorgesehen.
- » Das Forscherteam berichtet zwei Mal jährlich dem Untersuchungsbeirat aus den Erkenntnissen und Prozessen der wissenschaftlichen Untersuchungen. Der Beirat wird erstmals am 12.12.2018 in Berlin zusammentreten.

Projektmanagement:

- » Im Rahmen der Vorbereitung des Forschungsteams auf die wissenschaftliche Untersuchung wurden zunächst Gespräche mit dem Auftraggeber und der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub), der administrativen Begleitung der Modellprojekte, geführt.
- » Im gesamten Zeitraum der wissenschaftlichen Untersuchung setzt sich der Austausch im Projektmanagement fort. Im zwei Monats Zyklus finden jours fixes zwischen dem Forschungsteam, dem Auftraggeber (BMAS) und der administrativen Begleitung, der gsub, statt.